

Hausordnung für die Sporthalle Sandersdorf

(bei Vermietungen)

in der Fassung vom 01.10.2009

Inkrafttreten: 01.10.2009



Hausordnung für die Sporthalle Sandersdorf (bei Vermietung)

§ 1 Hausrecht der Stadt Sandersdorf-Brehna als Vermieterin

Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Sporthalle das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes in der Sporthalle, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes sind der Hausmeister bzw. Beauftragte der Stadt bestellt.

§ 2 Standardbestuhlungspläne

Für die Einrichtung der Sporthalle sind die Bestuhlungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Diese Veränderungen dürfen grundsätzlich nur durch das von der Stadt beauftragte Personal erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister gestatten, dass der Mieter mit eigenen Kräften unter Anleitung einer beauftragten Person die Veränderungen vornimmt. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan incl. eventuell durchgeführter Veränderungen Plätze aufweist.

§ 3 Gesetzliche Vorschriften

Das Versammlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.

§ 4 Sperrflächen für Kraftfahrzeuge

Auf den Rettungswegen des Grundstücks und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind einzuhalten.

§ 5 Frei zugängliche Rettungswege und sonstige Stellen

- (1) Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
- (2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 6 Zutritt zu Versorgungsräumen

Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 7 Ausschmückung von Räumen

- (1) Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der mit der Überwachung der Sporthalle Beauftragten angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen. Die Stadt ist zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- (2) Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Stadt gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen.

§ 8 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Sporthalle und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen

Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Sporthalle ist untersagt.

§ 9 Einrichtungsgegenstände

Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 10 Schließung und Öffnung der Sporthalle

Alle Zugänge zu der Sporthalle sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Sporthalle erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Hallen- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.

§ 11 Tierversot

Tiere dürfen nicht in die Halle genommen werden.

§ 12 Rauchverbot, Bewirtung

Zur Wahrung des Nichtraucherschutzes besteht für das gesamte Objekt das gesetzliche Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen (Wettkampf und Training) und bei Reihenbestuhlung verboten.

§ 13 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

§ 14 Fristgerechte Räumung

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

§ 15 Übergabe der Räume

Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.

§ 16 Fundsachen

Fundsachen werden im Fundbüro der Stadt aufbewahrt. Sie können dort abgeholt werden.

§ 17 Schlußbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld.
- (3) Die Hausordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 01.10.2009

gez. Grabner, Bürgermeister